



IM NAMEN DES LANDES HESSEN

ernenne ich

Herrn Helmut Weider
geboren am 1. August 1930

unter Berufung in ein ehrenamtliches Richterverhältnis

für die Zeit

vom 23. Februar 2000 bis 22. Februar 2004

zum ehrenamtlichen Richter

bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main.

Wiesbaden, 16. Februar 2000

HESSISCHES MINISTERIUM DER JUSTIZ

In Vertretung

(Landau)
Staatssekretär



Hessisches Ministerium der Justiz · Postfach 31 69 · D-65021 Wiesbaden

Herrn
Helmut Weider
Finkenweg 12

61130 Nidderau

Aktenzeichen:
6303/1 f -I/16- 3894

Bearbeiterin:
Frau Lehmann

Telefon: (0611) 32 - 2822

Fax: (0611) 32 91 - 2822

Datum:
16. Februar 2000

Betr.: Berufung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei dem
Sozialgericht Frankfurt am Main

Anlg.: Ernennungsurkunde,
frankierte Antwortpostkarte

Sehr geehrter Herr Weider,

mit der beigelegten Urkunde habe ich Sie aufgrund des § 13 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und des § 4 Abs. 1 des Hessischen Richtergesetzes für die Zeit vom 23. Februar 2000 bis 22. Februar 2004 zum ehrenamtlichen Richter bei dem Sozialgericht Frankfurt am Main berufen.

Ich darf Ihnen für Ihre erneute Bereitschaft, sich für dieses Ehrenamt zur Verfügung zu stellen, herzlich danken. Da mit der Aufnahme in die Vorschlagsliste grundsätzlich die Verpflichtung besteht, im Falle der Ernennung dieses Amt zu übernehmen, kann nach § 18 Abs. 1 SGG die Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter nur ablehnen,

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe montags bis donnerstags
möglichst zwischen 8.30 - 12.00 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr, freitags zwischen 8.30 und 12.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.

Luisenstraße 13 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (0611) 32-0 · Telefax (GR.3) (0611) 32 27 63
X.400-Adresse: C=de; A=viat; P=hessen; O=hmdj; S=poststelle · E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
2. wer in den acht der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit tätig gewesen ist,
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. wer durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
5. wer glaubhaft macht, dass wichtige Gründe ihm die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie oder er von der Berufung in Kenntnis gesetzt worden ist, geltend macht (§ 18 Abs. 2 SGG).

Ich weise darauf hin, dass Mitglieder der Vorstände von Trägern und Verbänden der Sozialversicherung, der Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen und der Bundesanstalt für Arbeit grundsätzlich nicht ehrenamtliche Richterinnen oder Richter sein können (§ 17 Abs. 2 SGG).

In den Spruchkörpern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts sind jedoch Mitglieder der Vorstände sowie leitende Beschäftigte bei den Kranken- und Pflegekassen und ihren Verbänden sowie Geschäftsführer und deren Stellvertreter bei den Kassenärztlichen (Kassenzahnärztlichen) Vereinigungen als ehrenamtliche Richterinnen bzw. Richter nicht ausgeschlossen (§§ 17 Abs. 4, 35 SGG).

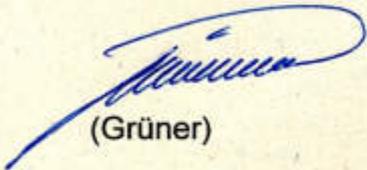
Im Hinblick auf § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes weise ich ferner darauf hin, dass Ihre im Personalbogen enthaltenen Daten in einer automatisierten Datei gespeichert werden. Es handelt sich dabei um die Daten, die sich aus dem von Ihnen ausgefüllten Personalbogen ergeben. Eine Übermittlung der Daten erfolgt an das Gericht, zu dem Sie berufen werden; außerdem sind die Daten der Stelle bekannt, die Sie vorgeschlagen und mir den Personalbogen übersandt hat. Die in der automatisierten Datei geführten Daten werden bei Beendigung Ihres Amtes nach einem Jahr gelöscht.

Ich bitte Sie, mir den Empfang der Ernennungsurkunde - möglichst umgehend - unter Benutzung der anliegenden frankierten Postkarte zu bestätigen.

Abschließend darf ich bemerken, dass die hessische Sozialgerichtsbarkeit seit dem 1. Januar 2000 wieder dem Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zugeordnet worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Grüner', written in a cursive style with a large loop at the end.

(Grüner)